

Erweisen und der richterlichen Gesetzesauslegung gegeben haben, bedeutet die Behauptung, daß die Handhabung des Straf-, Proceß-, Obligationen-, Handelrechts u. s. w. durch 25 verschiedene, unter keiner gemeinschaftlichen obersten Instanz stehende Gerichte erfolgen soll, den unbedingtsten Ausschluß, die Verneinung des gemeinschaftlichen Rechts und des gemeinschaftlichen Verfahrens. Es war deshalb rechtlich unnötig, daß der Bundesrath dem Entwurf des Gerichtshofs eines Oberhandelsgerichts mit Zweidrittelmehrheit<sup>1</sup> annahm, und es enthalten weder die Einsetzung eines Reichsgerichts<sup>2</sup>, noch der Reichskonsulargerichte, der Prisengerichte, noch des Bundesamts für das Heimathwesen, noch des Reichs-Versicherungsamtes Zuständigkeitsveränderungen oder Verfassungsänderungen.

Der Reichsgesetzgebung ist unter Ziff. 14) unterstellt „das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine“, und zwar ohne Einschränkung; ferner unter Ziff. 15) „Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei“. Bei der Allgemeinheit und Uneingeschränktheit dieser Ausdrücke muß es als im Rahmen der Verfassung liegend erachtet werden, wenn § 12 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 105) dem Bundes-(Reichs-)Kanzler die Pflicht auferlegt, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen, und hinzusetzt: „Erforderlichen Falls wird der (Bundes-)Reichskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen (Bundes-)Reichs-Kommissar bestellen, welcher die Behörden des betreffenden Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Trifft die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von dem zu ergreifenden Maßregeln notwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat die (Bundes-)Reichs-Kommission für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.“ Die Reichsverfassung sagt nicht, daß Maßregeln nur von den Landesregierungen getroffen werden dürfen, und giebt dem Reiche, da sie keiner Gesetzgebung den Erlaß von Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei überträgt, auch das Recht, selbst bezw. durch seine Organe solche Maßregeln zu treffen. Was von § 12 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgeführt ist, gilt auch von dem damit übereinstimmenden § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. Viehsuchen<sup>3</sup>.

Endlich unterstellt Ziff. 16) der Reichsgesetzgebung: „die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.“ Diese Ziffer 16 ist durch die Verträge mit den sächsischen Staaten in die Reichsverfassung gekommen. Vereine sind hier sowohl politische wie nicht politische. Andererseits betrifft Ziff. 16 nur die öffentlichrechtliche Seite der Vereine, da die privatrechtliche bereits in Ziff. 18 der Reichszuständigkeit unterstellt ist. Die Religionsgesellschaften, die evangelische, die römisch-katholische Kirche und andere, werden nach dem gemeingebräuchlichen und rechtlichen Sprachgebrauche nicht als Vereine bezeichnet und fallen daher nicht unter Ziff. 16<sup>4</sup>. Als Vereine gelten dagegen in diesem Sinne Orden und Klöster<sup>5</sup>. Der § 1 des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 253), wonach Angehörige des Ordens Jesu und der ihm verwandten Orden der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten untersagt oder ausgeschlossen werden kann, liegt daher im Rahmen der Vorchrift in Ziff. 16 und bewegt sich also nicht außerhalb der Reichszuständigkeit<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Was solche war 1869 bei der Vorchrift in Art. 78 der Norddeutschen Bundesverfassung für Verfassungsänderungen notwendig.

<sup>2</sup> Andreusschick hat die Reductionen von Staat, Staatsrecht, I, S. 724, und von Band, II, S. 318, wohl nicht mit Recht von Seydel, Comm., S. 101 f., herangezogen.

<sup>3</sup> Seydel, Comm., S. 110, meint dagegen, daß die nt. Vorchriften „beträchtlich“ über die wesensmäßige Zuständigkeitsgrenze gehen.

<sup>4</sup> Ebenso Seydel, Comm., S. 113; der entgegengekehrten Ansicht war Windthorst, Sten. Ber. des Reichstages, II. aufrüstentl. Session 1870, S. 118.

<sup>5</sup> Ebenso Seydel, Comm., S. 113; vgl. auch Admel, Staatsrecht, I, S. 610, §. 563, 564. Die religiöse Wirkung der Kinder u. s. w., Erlangen und Leipzig 1891, S. 20 ff.

<sup>6</sup> Aebner Ansicht Seydel, Comm., S. 113.